

Magisterprüfungsordnung

Fachspezifischer Teil Musik

Anlage 7

(Anlage 4 der Magisterprüfungsordnung v. 04.11.1985 – 106–243 33 -, Nds. MBl. Nr. 44/1985 S. 1087 – 1089)

Im Magisterteilstudiengang Musik muss einer der folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

1. Musik in den Massenmedien
2. Musikpädagogik.

Schwerpunkt 1: Musik in den Massenmedien

Das Magisterstudium Musik mit dem Schwerpunkt „Musik in den Massenmedien“ gliedert sich in 5 Studienbereiche, die jeweils in mehrere Studiengebiete (Prüfungsbereiche) untergliedert sind:

Praktisch-theoretische Bereiche

1. Instrumental-vokale Musikpraxis
 - 1.1 Instrumentalspiel/Gesang
 - 1.2 Ensemblemusikpraxis
 - 1.3 Produktion (Komposition, Arrangement)
2. Theoretische Grundlagen der Musikpraxis
 - 2.1 Musiklehre/Analyse
 - 2.2 Akustik/Elektroakustik
 - 2.3 Instrumentenkunde
3. Apparative Musikpraxis
 - 3.1 Tonbandproduktion
 - 3.2 Live-Elektronik
 - 3.3 Rockelektronik/Studiotechnik
 - 3.4 Audiovisuelle Praxis (bes. Video)

Wissenschaftliche Bereiche

4. Musikwissenschaft
 - 4.1 Geschichte der Musik
 - 4.2 Aktuelles Musikleben/Musiksoziologie
 - 4.3 Musik in den Massenmedien
 - 4.4 Sozialisation/Musikpsychologie
 - 4.5 Geschichte und Theorien der Musikvermittlung
5. Angewandte Musikwissenschaft
 - 5.1 Musikpublizistik
 - 5.2 Musikanimation (Musik in Sozialarbeit und Kulturpädagogik)

I. Magisterzwischenprüfung

a) Prüfungsvorleistungen

1. Hauptfach

- 1.1 Ein Leistungsnachweis (Klausur) im Studiengebiet Musiklehre/Analyse, dessen Anforderungen aus drei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen dieses Studiengebiets resultieren und durch den grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Musiklehre nachgewiesen werden.

- 1.2 Ein Leistungsnachweis (Referat, Hausarbeit/-Studienarbeit oder Klausur) in einem Studiengebiet des Studienbereichs Musikwissenschaft, durch den grundlegende Kenntnisse in diesem Gebiet nachgewiesen werden.

2. Nebenfach

Ein Leistungsnachweis (Klausur) im Studiengebiet Musiklehre/Analyse, dessen Anforderungen aus drei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen dieses Studiengebiets resultieren und der abschließend grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Musiklehre bescheinigt.

b) Prüfungsleistungen

1. Hauptfach

Die Zwischenprüfung besteht aus:

- 1.1 einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) im Studienbereich Theoretische Grundlagen der Musikpraxis sowie
- 1.2 einer praktisch-methodischen Prüfung (instrumental-vokale Vorführung mit anschließender Erläuterung und Erörterung) (Dauer: 30 Minuten).

In der mündlichen Prüfung sind grundlegende Kenntnisse des Studienbereichs Theoretische Grundlagen der Musikpraxis nachzuweisen. In der praktisch-methodischen Prüfung werden musikpraktische Fertigkeiten nachgewiesen, wie sie für berufspraktische Aufgaben notwendig sind (Analyse, Vermittlung, Publizistik, Animation, Reproduktion, Vom-Blatt-Spiel, Symbolspiel).

2. Nebenfach

Die Zwischenprüfung besteht aus einer praktisch-methodischen Prüfung (instrumental-vokale Vorführung oder apparative Produktion mit anschließender Erläuterung und Erörterung (Dauer: 30 Minuten). Es werden musikpraktische Fertigkeiten nachgewiesen, wie sie für berufspraktische Aufgaben notwendig sind (Analyse, Vermittlung, Publizistik, Animation, Reproduktion, Vom-Blatt-Spiel, Symbolspiel).

II. Magisterprüfung

a) Prüfungsvorleistungen

1. Hauptfach

- 1.1 Ein Leistungsnachweis im Studienbereich Apparative Musikpraxis (Vorführung einer apparativen Produktion mit anschließender Erläuterung und Erörterung). Die Produkti-

on soll für eine berufspraktische Verwertung geeignet sein.

1.2 Zwei Leistungsnachweise (Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) im Studienbereich Angewandte Musikwissenschaft (einer der Leistungsnachweise soll im Zusammenhang eines Praktikums entstanden sein). Es soll nachgewiesen werden, daß berufspraktische Sachverhalte mit wissenschaftlichen Methoden angemessen reflektiert und vermittelt werden können.

1.3 Ein Leistungsnachweis (Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) in einem Gebiet des Studienbereichs Musikwissenschaft, das nicht den Studiengängen des Leistungsnachweises unter Abschnitt I Buchst. a) Nr. 1.2 und der mündlichen Prüfung Abschnitt II Buchst. b) Nr. 1.2 übereinstimmt. In dem gewählten Studiengang sollen vertiefte Kenntnisse nachgewiesen werden.

2. Nebenfach

Zwei Leistungsnachweise (Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) in zwei verschiedenen Studiengängen der Studienbereiche Musikwissenschaft und/oder Angewandte Musikwissenschaft. Es sollen vertiefte Kenntnisse in dem jeweiligen Studiengang nachgewiesen werden.

b) Prüfungsleistungen

1. Erstes Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus

- 1.1. der Magisterarbeit über ein Thema aus dem Studienbereich Musikwissenschaft und
- 1.2. einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten) in den Studienbereichen Musikwissenschaft und Angewandte Musikwissenschaft.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf je ein Studiengang der Bereiche Musikwissenschaft und Angewandte Musikwissenschaft. Das musikwissenschaftliche Studiengang darf nicht mit denjenigen der Leistungsnachweise Abschnitt I Buchst. a) Nr. 1.2 und Abschnitt II Buchst. a) Nr. 1.3 übereinstimmen. In den jeweils gewählten Studiengängen sind umfassende Kenntnisse nachzuweisen.

2. Zweites Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten), die wie die mündliche Prüfung im ersten Hauptfach durchgeführt wird (Abschnitt II Buchst. b) Nr. 1.2).

3. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) im Studienbereich Musikwissenschaft oder Angewandte Musikwissenschaft. Sie erstreckt sich auf ein Studiengang des gewählten Bereichs, in dem vertiefte Kenntnisse nachzuweisen sind.

Schwerpunkt 2: Musikpädagogik

I. Magisterzwischenprüfung

a) Prüfungsvorleistungen

1. Hauptfach

1.1 Leistungsnachweis (Klausur) im Studiengang Musiklehre/Analyse (gemäß dem entsprechenden Nachweis im Schwerpunkt 1: Abschnitt I Buchst. a) Nr. 1.1).

1.2 Leistungsnachweis (Referat, Hausarbeit/Studienarbeit oder Klausur) in einem Teilbereich der unter Abschnitt II Buchst. a) Nr. 1 genannten Fachgebiete.

2. Nebenfach

Leistungsnachweis (Klausur) im Studiengang Musiklehre/Analyse (gemäß dem entsprechenden Nachweis im Schwerpunkt 1: Abschnitt I Buchst. a) Nr. 1.1).

b) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach und im Nebenfach aus je zwei Teilprüfungen:

1. einer praktisch-methodischen Prüfung (instrumental-vokale Vorführung mit anschließendem Kolloquium; Dauer insgesamt: 30 Minuten) sowie
2. einer mündlichen Prüfung im Schwerpunkt Musikpädagogik (Dauer: 30 Minuten).

c) Prüfungsanforderungen

In der praktisch-methodischen Prüfung werden musik-praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen, deren Qualität pädagogischen Aufgabenbereichen angemessen ist; im anschließenden Kolloquium, das sich auf die Inhalte von mindestens drei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen im Studiengang Musiklehre/Analyse bezieht, werden vertiefte Kenntnisse auf diesem Gebiet verlangt.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind die musikpädagogischen Grundbegriffe und Grundprobleme sowie die Methoden fachspezifischer Analyse nach Maßgabe des Lehrangebots im Grundstudium. Darüber hinaus umfasst die

mündliche Prüfung insbesondere die Gegenstände und Problembereiche von wenigstens drei (im Nebenfach: von wenigstens zwei) in die Grundlagen des Fachs einführenden Veranstaltungen (z.B. sachliche und gedankliche Zusammenhänge aktueller Forschungsprojekte, musikpädagogisch bedeutsame Teile der Grund- und Hilfswissenschaften Musikgeschichte, Musiksoziologie, Musikästhetik, Musikalische Volkskunde).

II. Magisterprüfung

a) Prüfungsvorleistungen

1. Hauptfach

- 1.1 Leistungsnachweis über eine praktisch-pädagogische Vorführung mit anschließendem Kolloquium.
- 1.2 Zwei Leistungsnachweise (Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) aus zwei Teilbereichen des Fachgebietes: Allgemeine Theorien und Geschichte der Musikpädagogik; Teilbereiche dieses Fachgebietes sind:
 - Musikpädagogische Theorien der Gegenwart
 - Geschichte der Musikpädagogik
 - Vergleichende Musikpädagogik
- 1.3 Leistungsnachweis (Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) aus einem Teilbereich des Fachgebietes: Musikpädagogische Problemfelder und ihre spezifischen Theorien; Teilbereiche dieses Fachgebietes sind:
 - Musikkulturelle Prägungsprozesse im außerschulischen Bereich
 - Musikkulturelle Prägungsprozesse im schulischen Bereich.

2. Nebenfach

Zwei Leistungsnachweise (Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) aus je einem der beiden unter Nrn. 1.2 und 1.3 genannten Prüfungsgebiete.

b) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

1. Erstes Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit und einer einstündigen mündlichen Prüfung, beide im Schwerpunkt Musikpädagogik.

2. Zweites Hauptfach und Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht im zweiten Hauptfach aus einer einstündigen, im Nebenfach aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung im Schwerpunkt Musikpädagogik.

c) Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung werden eingehende Kenntnisse der Musikpädagogik in ihren historischen und systematischen Grundzügen gefordert sowie erweiterte Kenntnisse ihrer aktuellen sachlichen Problemfelder und spezifischen Theorien; darüber hinaus inhaltlich und methodisch vertiefte Kenntnisse (unter Einbeziehung von Forschungsperspektiven) in mindestens drei (im Nebenfach: in mindestens zwei) Teilbereichen der unter Buchst. a) Nrn. 1.2 und 1.3 genannten Fachgebiete (z.B. Musik in der Vorschulerziehung, Instrumentaldidaktik, Musiktherapie, musikalisches Handeln im Musikunterricht, empirische Unterrichtsforschung am Beispiel ausgewählter Untersuchungen).